

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die
Bezirksregierung Arnsberg
Regionalplanungsbehörde
Postfach
59817 Arnsberg
per eMail: sohsk-ee@bra.nrw.de

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns

Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Gerhard

Datum

17.07.2023

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Unser Zeichen
32/31.01-008 16.06.2023 SO/HSK 21-06.23 GEP

19. Änderung des Regionalplans Arnsberg, TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zum Ausbau der Erneuerbaren Energien - Scoping

Sehr geehrter Herr Siepe,

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V. (LNU), Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Landesverband NRW e.V. und Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband NRW e.V. im Scopingprozess Stellung.

Die NRW-Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU begrüßen das Ziel der Landesregierung, die Rahmenbedingungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien zügig zu verbessern. Die Transformation hin zur Klimaneutralität ist ein wichtiger Baustein zum Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Denn diese sind massiv bedroht, was sich im dramatischen Schwund an biologischer Vielfalt festmachen lässt. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung und im Einklang mit Artikel 20a GG gilt es, der Biodiversitätskrise auch durch einen naturverträglichen Umbau des Energiesystems zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begegnen.

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Insofern unterstützen die Naturschutzverbände auch die EEG-Ausbauziele für die Windenergie an Land. Die im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebene planerische Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung halten wir auch vor dem Hintergrund der LANUV-Flächenanalyse bei Berücksichtigung der Naturschutzbelange für machbar.

Dafür aber muss der Belang des Natur- und Artenschutzes auch bei der vorliegenden Planung gegenüber dem vorliegenden LEP-Entwurf in einigen Punkten präzisiert und nachgeschärft werden.

Dazu gehört, Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) auszuweisen. Aus Sicht der Naturschutzverbände muss der LEP der nachfolgenden Regionalplanung auch verbindlich vorgeben, alle vorliegenden Daten zum Artenschutz aufzubereiten und bei der Abwägung über die konkret auszuweisenden neuen Windenergiegebiete zu berücksichtigen. Einer weiteren Schwächung des Artenschutzes kann so entgegengewirkt werden, ohne die Ausbauziele zu gefährden.

Die Naturschutzverbände haben bereits im Rahmen der Öffentlichen Unterrichtung und im Rahmen des Scopings zur LEP-Änderung angeregt, der nachfolgenden Regionalplanung die Erstellung von Fachbeiträgen zum Artenschutz für die Regionalplanänderungen zur Ausweisung der Windenergiegebiete vorzuschreiben. Die Landesplanungsbehörde hat diese Anregung mit Verweis auf den engen Zeitplan zurückgewiesen. Die Naturschutzverbände können dem nicht folgen. Selbst bei einer sachgerechten Abarbeitung der Artenschutzbelange kann der bundesrechtliche vorgegebene Zeitrahmen zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte deutlich unterschritten werden.

Des Weiteren sehen die Naturschutzverbände den Bedarf, die geplanten neuen Regelungen für die Windenergienutzung in Waldbereichen nachzubessern. Diesbezüglich muss eine stärkere Differenzierung zwischen naturnahen Waldökosystemen und Forstflächen vorgenommen werden.

Auch für den Ausbaupfad Photovoltaik muss eine wirksame regionalplanerische Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen gewährleistet werden. Die Naturschutzverbände begrüßen, dass Waldbereiche und Flächen für die Biodiversität von einer Nutzung ausgeschlossen werden sollen. Dennoch halten wir Nachbesserungen zur vorrangigen Errichtung von PV-Anlagen in vorbelasteten Bereichen für erforderlich. Wenn raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen vorzugsweise auch in den „landwirtschaftlichen benachteiligten Gebieten“ genutzt werden sollen, so ist der Konflikt mit dem Naturschutz vorprogrammiert. Denn solche Flächen zeichnen sich in der Regel durch ihre hohe ökologische Wertigkeit aus.

Grundsätzlich sehen wir die Notwendigkeit, die Errichtung von Windenergie- und Solaranlagen in gewerblich oder industriell genutzten Bereichen weiter zu erleichtern.

In einem sensiblen Naturraum - wie dem hier zu beplanenden - muss Wert auf einen besonders naturverträglichen Ausbau der Windkraft gelegt werden. Denn auch die Biodiversitätskrise ist eine der drängendsten Aufgaben der Zukunft! Um Energiewende und Biodiversitätskrise gemeinsam zu bewältigen, bedarf es eines umfassenden Planungsprozesses, der die maßgeblichen Problemfelder zur Kenntnis nimmt und planerisch bewältigt. An diesem Prozess wollen die Naturschutzverbände aktiv mitwirken.

Benennung der aus Sicht der NRW-Naturschutzverbände wichtigsten bei den Abwägungsprozessen zu berücksichtigenden bzw. für diese zu ermittelnden Aspekte

Vorbemerkungen

Die Naturschutzverbände setzen sich schon seit Jahren für eine regionalplanerische Steuerung der Nutzung von erneuerbaren Energien in möglichst geeignete und konfliktarme Bereiche ein. Fehlentwicklungen - bspw. bei der Standortwahl von Windenergieanlagen (insbesondere Konflikte mit besonders geschützten Arten) - zeigen, wie notwendig und sinnvoll dies gewesen wäre. Zudem sprechen sich die Naturschutzverbände dafür aus, neben dem Ausbau der Windenergie die erheblichen Potenziale der Solarenergienutzung zu nutzen und möglichst einen an die jeweiligen regionalen Verhältnisse angepassten Energiemix zu erreichen. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Flächen in NRW für den Ausbau der Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist eine differenzierte Abwägung und Priorisierung für eine nachhaltige Nutzung der Flächen zu treffen. Zu den sich hieraus ergebenden Anforderungen an die Landesplanung, auch im Hinblick auf eine gerechte Verteilung der im Windenergieflächenbedarfsgesetz genannten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen auf die regionalen Planungsgebiete in NRW, verweisen wir auf Stellungnahmen der Naturschutzverbände zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW¹.

¹ Stellungnahme der Naturschutzverbände zur frühen Unterrichtung vom 2.11.2022

<https://www.lb-naturschutz->

[nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2022/LEP_AEnderung_EE/SV_33_09_22_LEP_Aend_EE_Unterrichtung_Offentlichkeit_STN_LNV_02112022.pdf](https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2022/LEP_AEnderung_EE/SV_33_09_22_LEP_Aend_EE_Unterrichtung_Offentlichkeit_STN_LNV_02112022.pdf)

Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Scoping vom 19.12.2022 [https://www.lb-](https://www.lb-naturschutz-)

[naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2023/LEP_AEnderung_EE_Scoping/SV_33_09_22_LEP_STN_SCOPING_final_19122022.pdf](https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2023/LEP_AEnderung_EE_Scoping/SV_33_09_22_LEP_STN_SCOPING_final_19122022.pdf)

Hinweise zur Aufstellung der 19. Änderung im TA SO/HSK zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Bei der Aufstellung dieser Regionalplanänderung sind aus Sicht der Naturschutzverbände derzeit folgende Informationen für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich:

Vorbelastungen und summarische Belastungsbetrachtung

Bei der Erarbeitung der Regionalplanänderung müssen die Vorbelastungen in der Region im Planungsprozess berücksichtigt werden und die Auswirkungen der Planungen für die unterschiedlichen Träger der Erneuerbaren Energien übergreifend/summarisch betrachtet werden. Insbesondere mit einer Ausrichtung von Windflächenstandorten prioritär auf die windhöflichsten Bereiche und der Konzentration von Freiflächen-PV in benachteiligten Gebieten im Sinne des EU-Agrarrechts wären Naturräume mit höchster Bedeutung für den Natur- und Artenschutz überproportional belastet.

A Windenergie

Umwelt- und Artenschutz

Die Naturschutzverbände fordern angesichts der durch § 6 WindBG eingeführten Verfahrenserleichterungen für die Zulassung von Windenergieanlagen, wodurch auf der Genehmigungsebene regelmäßig keine UVP und Artenschutzprüfung mehr nötig sein wird, dass die Belange des Umwelt- und Artenschutzes für eine umfassende und sachgerechte (End-)Abwägung auf dieser Ebene auch umfassend im Sinne der Nutzung aller vorhandenen Daten insbesondere zum Artenschutz im Regierungsbezirk Arnsberg geprüft und abgearbeitet werden. Die besondere Herausforderung liegt in der hohen Verantwortung, die der Regionalplanung nun in diesem Bereich für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie in Sachen Umwelt- und Artenschutz zukommt.

Die Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Brutvogelarten stellen allein keine Grundlage für die erforderliche weitreichende Berücksichtigung und Einschätzung der grundsätzlichen Konfliktsituation windkraftsensibler Arten im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen dar. Die Schwerpunktvorkommen beruhen auf einer unvollständigen und teils veralteten Datengrundlage. Ebenso kann angesichts der besonderen rechtlichen Tragweite der Windenergiebereiche nicht nur auf wenige verfahrenskritische Arten zurückgegriffen werden, die lediglich in den EU-Vogelschutzgebieten oder sonstigen Naturschutzgebieten vorkommen. Die Naturschutzverbände fordern, den Belang des Artenschutzes anhand weiterer Datenquellen zu Artvorkommen zu betrachten. Als geeignete Datenquellen kommen in Betracht:

- Daten des Meldeportals ORNITHO.DE des Dachverbands deutscher Avifaunisten (DDA),
- Atlasdaten zu Brutvogelvorkommen des DDA sowie daraus abgeleitete Analyse-Karten nach Katzenberger (2019): Verbreitungsbestimmende Faktoren und Habitataignung für den Rotmilan *Milvus milvus* in Deutschland; Vogelwelt 139, Heft 2.

Für den Rotmilan hat NRW eine besondere Verantwortung, da sich große Teile seines europäischen Vorkommens in NRW konzentrieren.

Wir fordern, dass die Aufbereitung dieser ergänzenden Daten zu den Schwerpunktorkommen als Abwägungsgrundlage für die Festlegung der Vorranggebiete in den Regionalplänen in einem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie erfolgt. Dazu sollten landesweit vorliegende Datenquellen sowie regional vorliegende Daten der Biologischen Stationen, der Unteren Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzverbände und von Artenexperten erfasst und aufbereitet werden. Dieser Fachbeitrag Artenschutz zur Regionalplanung sollte sich nicht auf WEA-sensible Brutvogelarten, zu denen vom LANUV Schwerpunktorkommen ermittelt wurden, beschränken, sondern auch Daten zu regionalplanerisch bedeutsamen Vorkommen von Rastgebieten umfassen. Auch sollte auf WEA-sensible Fledermausarten und deren Verbreitungszentren in der Planungsregion eingegangen werden. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sollten außerdem artspezifische Pufferflächen bei WEA-sensiblen Arten einbezogen werden.

Kulturlandschaft

Für die Festlegung der Windvorranggebiete müssen für eine umfassende Abwägung auch die Belange des (Kultur-)Landschaftsschutzes ermittelt und berücksichtigt werden. Dafür muss der Fachbeitrag zum Kulturlandschaftsschutz des LWL Berücksichtigung finden.

Biodiversität

Für die Biodiversität besonders relevante Bereiche müssen besonders berücksichtigt und auch von der Windenergienutzung ausgenommen werden. Zu nennen sind hier mindestens die raumordnerischen Flächenkategorien Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) des LEP, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und sofern durch diese Darstellungen nicht umfasst: NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, gesetzlich geschützte Biotope, nationale Naturmonumente und Wildnisentwicklungsgebiete sowie Naturwaldzellen. Zum Erhalt und zur Schaffung eines wirksamen Schutzgebietssystems und eines Biotopverbundnetzes ist der Umgebungsschutz durch die Berücksichtigung von Pufferflächen, insbesondere bei allen NSG und FFH-Gebieten sowie Vogelschutzgebieten, zu berücksichtigen. Der schutzziel-spezifische Umgebungsschutz ergibt sich direkt aus dem Wortlaut von § 23 Abs. 2 BNatSchG für Naturschutzgebiete und § 33 Abs. 1 BNatSchG für NATURA 2000-Gebiete.

Wald

Angesichts des großen Umfangs so genannter Kalamitätsflächen ehemaliger Nadelholz-Forste² zuzüglich der noch existierenden intensiv genutzten Forste existieren ausreichend große Potenzialflächen zur

² Der Waldzustandsbericht 2022 für NRW (Langfassung, Seite 63) weist für den Planungsbereich (Regionalforstämter Amsberger Wald, Oberes Sauerland und Soest-Sauerland) eine Kalamitätsfläche im Nadelholz von 29.300 ha aus; hinzu kommt die damals noch lebende Nadelholzforstfläche. Für den ganzen Planungsraum Amsberg also einschließlich des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein ist in der Landesplanung derzeit ein Bedarf für Windenergieflächen von 13.186 ha vorgesehen. Dem stehen aktuelle Kalamitätsflächen von über 70.000 ha im ganzen Regierungsbezirk Amsberg gegenüber. Der WEA-Flächenbedarf könnte demnach für den Planungsbereich Amsberg in Nadelholzforsten und ihren aktuellen Dürreschadensflächen etwa fünfmal verortet werden.

Erfüllung der Flächenbeitragswerte. Naturnahe Waldökosysteme sollten grundsätzlich für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Eine WEA-Nutzung von Nadelholz-Forsten und aktuellen Dürreschadensflächen sollte aber nicht erfolgen, sofern diese Flächen in den genannten Ausschlussflächen zum Punkt Biodiversität genannt sind. Außerdem sollten bei den regionalplanerischen Kriterien zur Bestimmung der Windenergiebereiche bei Waldflächen in jedem Fall vorrangig solche Standorte in Betracht kommen, die bereits durch bauliche/technische Anlagen vorbelastet sind und bei denen Beeinträchtigungen durch Erschließungsmaßnahmen aufgrund gegebener/geeigneter Infrastruktur vermieden werden können.

Die aktuellen Kalamitätsflächen (gemeint sind nicht etwa die „Kyrill-Flächen“, die seit 2007 bereits wiederbewaldet sind) sind keineswegs ökologisch wertlos. Sie stellen wertvolle Lebensräume für u. a. Baumpieper, Raubwürger, Neuntöter, Ziegenmelker, Haselmaus und andere geschützte Arten dar. Daher sind im Einzelfall Konflikte zwischen Windkraftnutzung und Artenschutz nicht ausgeschlossen. Das werden aber vermutlich eher einzelne Fälle sein, die im weiteren Planungsprozess zu den konkreten Flächen zu diskutieren sein werden.

Vogelschutzgebiete

Voraussetzung für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie ist der Ausschluss des Windenergieausbaus in den EU-Vogelschutzgebieten (VSG). Dazu muss die VSG-Gebietskulisse in NRW entsprechend den europarechtlichen Anforderungen vervollständigt werden. Für den Planungsraum betrifft dies die laufende Meldung des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“. Dabei sollte die vom VNV erarbeitete Abgrenzung zugrunde gelegt werden und nicht die aktuelle Abgrenzung des LANUV, die z.B. Raubwürger-Brutgebiete im erheblichen Umfang (über 50 %) nicht berücksichtigt. Ferner sollte ein Meldeverfahren für die geeignetsten Gebiete der Arten veranlasst werden, die bei den bisherigen Gebietsmeldungen für VSG unberücksichtigt geblieben sind (u.a. Rotmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke, Uhu, Wespenbussard)³, um eine Vervollständigung der Gebietsmeldungen für das Verfahren zur Aufstellung dieser Regionalplanänderung zu erreichen. Die Berücksichtigung von heute noch nicht gemeldeten, also faktischen Vogelschutzgebieten dient auch der Rechtssicherheit für die Windenergie in den Planungs- und Zulassungsverfahren.

Repowering

Vorrangig sollte das Optimierungspotenzial von „Repowering-Standorten“ ermittelt und berücksichtigt werden (sinnvolle Neuordnung und Zusammenfassung vorhandener Windkraftzonen, technische Aufrüstung und Standortoptimierung von Altanlagen). Hierdurch können zusätzliche räumliche Belastungen von Bereichen mit einem bereits überproportional hohen Flächenanteil an Windparks gemindert und die technischen Schutzmaßnahmen für WEA-sensible Fledermausarten auf den aktuellen Stand gebracht werden. Repowering sollte außerdem immer dafür genutzt

³ Sudfeldt, Christoph et.al.: Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland – überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002) in Ber. Vogelschutz 38 (2002) S. 17- 109, zu NRW S. 64ff.

werden, Windenergieanlagen aus ökologisch sensiblen Bereichen heraus zu verlegen.

Gewerbe- und Industrieflächen

Windenergienutzung auf Gewerbe- und Industrieflächen wird von den Naturschutzverbänden befürwortet, da sie sich durch Entlastung von Freiraumbereichen positiv auf die raumverträgliche Verteilung der Windenergiebereiche im Gesamtland auswirken kann. In diesem Zusammenhang ist auch die Überprüfung und eventuelle Hinzunahme weiterer bedeutender Potentialflächen angezeigt, etwa im Zusammenhang mit dem im Koalitionsvertrag angekündigten „Abbau von generalisierten Abwehransprüchen, die aus militärischen Belangen, der Flugsicherung oder aus Belangen seismologischer Stationen abgeleitet werden“.

Konzentrationszonen der FNP als Planungsgrundlage erfassen

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es außerdem erforderlich, die bereits planerisch in rechtsgültigen Flächennutzungsplänen festgelegten Windenergiebereiche landesweit zu erfassen. Viele Städte und Gemeinden haben sich bereits auf den Weg gemacht und geeignete Flächen ausgewiesen. Diese müssen bei der Ermittlung der mindestens erforderlichen zusätzlichen Flächen zur Erreichung des Flächenanteils von 1,8% gemäß WindBG und bei der Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die Planungsregionen angerechnet werden.

B Freiflächenphotovoltaik

Gebietskategorie

Freiflächenphotovoltaikanlagen im Freiraum sollten durch Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen in konfliktarme Bereiche gesteuert werden (vor allem vorbelastete Bereiche).

Standortwahl

Freiflächen-PV-Anlagen müssen im besiedelten Bereich und auch im Freiraum vorrangig auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu eignen sich insbesondere bereits versiegelte Flächen, wie Parkplätze oder Straßen/Radwege, die durch aufgeständerte Freiflächen-PV-Anlagen doppelt genutzt werden können. Dies kann auch zu Synergieeffekten mit der erforderlichen Klimaanpassung (Schaffung verschatteter Räume) genutzt werden. Zugleich wird dadurch auch den Zielsetzungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs aus der Biodiversitätsstrategie des Landes entsprochen. Innovative Maßnahmen wie die Schaffung von „Solarstraßen“ (Überdachung sowohl innerörtlicher Straßen als auch von Fernverkehrsstraßen) sollten geprüft werden. Die Naturschutzverbände begrüßen in diesem Zusammenhang eine zügige Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten Maßnahmen, wie z.B. den forcierten Photovoltaik-Ausbau an Lärmschutzwänden.

Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass gerade die benachteiligten Gebiete, die mit der Freiflächenphotovoltaikverordnung in die Förderkulisse aufgenommen worden sind, oft von höchster ökologischer Bedeutung sind (siehe Biotopverbund NRW) und sprechen

sich dagegen aus, dass wertvolle Gebiete durch Freiflächen-PV- Anlagen entwertet werden. Um wichtige Umweltschutzgüter zu sichern, sollten folgende Schutzgebietskategorien vor einer Inanspruchnahme durch Freiflächenphotovoltaikanlagen geschützt werden: regionalplanerisch gesicherte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen der Stufen I und II des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV, Überschwemmungsgebiete, Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“ sowie Niederungs- und Moorflächen, die zur Wiedervernässung/Renaturierung geeignet sind⁴.

Ferner gibt es aus Sicht der Naturschutzverbände in NRW weitere Flächenpotentiale für die Nutzung der Freiflächen-PV, die ermittelt und genutzt werden sollten:

- bspw. Mais-Monokulturen.

Landschaftsschutzgebiete des Typs B und C im Hochsauerlandkreis

In den Landschaftsschutzgebieten des Typs B und C der Landschaftspläne des Hochsauerlandkreises besteht wegen der Zieldefinition, ökologischen Ausstattung und speziellen Abgrenzung dieser LSG-Teilflächen die Erwartung, dass dort

- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW (insbesondere magere Flachland-Mähwiesen 6510 und Berg-Mähwiesen 6520, Feuchtgrünland sowie Magerwiesen und Magerweiden,
- Wiesenbrütergebiete (Wiesenpieper, Feldlerche, Braunkehlchen) und
- Habitate sonstiger streng geschützter Arten

erheblich häufiger auftreten, als in den Landschaftsschutzgebieten des Typs A im Hochsauerlandkreis und den LSGen des Kreises Soest. Die Typ B und C-LSG des Hochsauerlandkreises sollten daher in der anstehenden Planung als Indikator für eine hohe Konfliktdichte besonders berücksichtigt werden.

Denn die Bauleitplanung für etwaige Freiflächen-PV-Anlagen würde sich sehr wahrscheinlich in den Typ B und C-LSGen des Hochsauerlandkreises einer deutlich höheren Konfliktdichte mit geschützten Biotoptypen und europarechtlich geschützten Arten gegenübergestellt sehen. Hinzu kommt der in den Typ B und C-LSG sehr wahrscheinlich wesentlich höhere Kompensationsbedarf der Bauleitplanung wegen der dort eher höherwertigen Biotoptypen. Bauleitplanung für Freiflächen-PV in Typ B und C-LSG im Hochsauerlandkreis hätte somit voraussichtlich deutlich erhöhte Rechtfertigungs- und Kosten-Probleme zu bewältigen, die nicht nötig sind, solange es auch andere Flächen-Potentiale gibt. Diese stehen mit den Typ A-LSG auch im Hochsauerlandkreis zur Verfügung. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es der Freiflächen-PV daher nicht förderlich, sie in

⁴ Landesfeuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung, Kartendarstellung Geologischer Dienst: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=dop&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/landesmoorkulisse?Landesmoorkulisse_NRW; Grundkulisse organischer Böden vom Thünen-Institut: https://atlas.thuenen.de/layers/geonode_data:geonode:ti_kulisse_kat_final_v1_0

Landschaftsschutzgebiete des Typs B und C zu leiten.
Der Aspekt sollte bei der Planung berücksichtigt werden.

Auf die Positionspapiere von BUND und NABU weise ich ergänzend hin:

<https://www.bund-nrw.de/publikationen/detail/publication/windenergie-im-forst/>

<https://www.bund-nrw.de/publikationen/detail/publication/biodiversitaetsstandards-fuer-freiflaechen-photovoltaik-anlagen/>

https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf

https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/20220315_forderungen_windenergie_nrw.pdf

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- gez. -

Michael Gerhard